Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6877

02. 04. 90

Sachgebiet 9500

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6034 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Schiffahrt auf den Binnenwasserstraßen

A. Problem

Es fehlt an einer Rechtsgrundlage für den Binnenschiffsverkehr zwischen Bulgarien und der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere der Verkehr auf dem Main-Donau-Kanal bedarf einer rechtlichen Regelung.

B. Lösung

Abschluß eines Vertrages mit Bulgarien über den Binnenschiffsverkehr.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Entfallen

D. Kosten

Entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/6034 — zuzustimmen.

Bonn, den 28. März 1990

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst	**Ewen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ewen

Die oben angegebene Vorlage wurde in der 191. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Januar 1990 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28. März 1990 behandelt.

Durch das zur Ratifizierung anstehende Vertragswerk soll die Benutzung deutscher Binnenwasserstraßen durch bulgarische Binnenschiffe und umgekehrt die Benutzung bulgarischer Wasserstraßen durch deutsche Binnenschiffe geregelt werden. Das Vertragswerk, dem wegen der Fertigstellung des Main-Donau-Kanals eine besondere Bedeutung zukommt, enthält im einzelnen folgende Regelungen:

— Transitverkehr wird zahlenmäßig unbeschränkt zugelassen mit der Maßgabe, daß die zu benutzenden Wasserstraßen von den zuständigen Behörden vereinbart werden.

— Wechselverkehr zwischen deutschen und bulgarischen Häfen wird ebenfalls zugelassen. Die Schifffahrtsunternehmen beider Seiten sind je zur Hälfte am Ladungsaufkommen zu beteiligen; außerdem müssen verbindliche Mindest-/Höchstfrachten vereinbart werden.

— Eine besondere Erlaubnis ist erforderlich für Kabotage (d. h. Gütertransporte zwischen zwei Häfen im Bundesgebiet durch bulgarische Binnenschiffe) und Drittlandverkehr (d. h. Gütertransporte zwischen einem Hafen im Bundesgebiet und einem Hafen in einem Drittland durch ein bulgarisches Binnenschiff).

— Das Vertragswerk enthält ferner eine Gleichbehandlungsklausel und nähere Regelungen über die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses für die Vertragsausführung. Vorgesehen ist ferner eine Berlin-Klausel, wie sie im Verhältnis zu den Staaten des Warschauer Paktes üblich ist. Das Abkommen findet auch auf bulgarische Schiffe in Berlin (West) Anwendung.

Der Ausschuß für Verkehr hat keine Bedenken gegen das Vertragswerk. In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Rechtsausschuß empfiehlt er daher Zustimmung zu der Vorlage.

Bonn, den 28. März 1990

Ewen

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333